



Protokoll der 7. Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2009-2013 vom Donnerstag, 14. Januar 2010, 19.30 bis 20.45 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Viktor Stüdeli

Anwesend: Altermatt Andreas, Brudermann Peter, Däster Peter, Grab Franziska, Heimgartner Max, Leibundgut Chantal, Scholl Christoph, Studer Thomas, Zuber Andreas, Suintinger André

Entschuldigt: Silvia Spycher,

Referenten: Thomas Leimer, Bauverwalter (Traktandum 6)

Traktanden:

1. Protokoll der 6. Sitzung vom 26. November 2009
2. Ergebnis der Rechnungskontrolle vom 21. Dezember 2009
3. Freigabe Budgetkredite 2010
4. Gemeindebeitrag an im Gemeinderat vertretene Listen ab 2010
5. Festlegung Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern im Kalenderjahr 2010
6. Erschliessungsanlagen im Gebiet Weissenstein: Beschlussfassung über Beschwerde gegen Urteil der Schätzungskommission vom 19. November 2009
7. Einsprache Winka Finanz AG gegen die Kehrrechtgebührenrechnung 2009
8. Einsprache DFL Immobilien AG gegen die Kehrrechtgebührenrechnung 2009
9. Einsprache Frau Silke Wölm gegen die Kehrrechtgebührenrechnung 2009
10. Mitteilungen und Verschiedenes

1. Protokoll der 6. Sitzung vom 26. November 2009

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 6 vom 26.11.09

Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 6 vom 26.11.09 wird genehmigt.

2. Ergebnis der Rechnungskontrolle vom 21. Dezember 2009

Rolf Brudermann, Christoph Scholl und Andreas Zuber kontrollierten Rechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 1'095'434.85 und stellten folgende Fragen:

Rechnung Pia Allemann, Oberstufe Selzach, Fr. 195.80 (für Werken bei Tomwood und Hornbach eingekauftes Material)	
Frage	Warum wird diese Rechnung nicht von BeLoSe beglichen?
Antwort	Das Material diene der Herstellung von Kisten für den Verstau von Turnmaterial. Diese Kisten sind Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach.
Rechnungen SUVA, Fr. 13'870.00 (Prämie 2010) AXA Winterthur, Fr. 10'895.00 (Prämie 2010)	
Frage	Wer ist so versichert?
Antwort	Das Personal von Bauverwaltung und Werkhof ist bei der SUVA versichert, das übrige Gemeindepersonal bei der AXA Winterthur
Rechnung SUVA, Fr. 13'870.00 (Prämie 2010)	
Feststellung	Visum des Verantwortlichen fehlt
Antwort	Wurde nachgeholt
Pauschalentschädigung von Fr. 200.00 (Kilometerentschädigung) an Ch. Kocher	
Frage	Muss diese Pauschalentschädigung nicht auf dem Lohnausweis aufgeführt werden?
Antwort	Wird auf Lohnausweis aufgeführt. Verfahren ist gemäss Nachfrage bei VB korrekt.
Kauf Kafferahm bei Coop, Fr. 12.00	
Frage	Sollte diese Ausgabe nicht ebenfalls dem Konto 020.319.02 (anstelle von .01) belastet werden?
Antwort:	Wurde korrekt verbucht, Angaben im Kontierungsstempel jedoch falsch, wurde korrigiert.

Andreas Altermatt stellt das heutige System der Rechnungskontrolle grundsätzlich in Frage. Die Verwaltung soll dem Gemeinderat Vorschläge zur Verbesserung vorlegen. Wie ist die Meinung des Gemeinderates?

Die Diskussion zeigt unterschiedliche Auffassungen. Auf der einen Seite geht es darum, die Vorschriften hinsichtlich Rechnungslegung zu erfüllen. Auf der anderen Seite interessiert es die Ratsmitglieder natürlich auch zu wissen, wofür das Geld ausgegeben wird. Man einigt sich darauf, dass die Verwaltung den heutigen Ablauf hinterfragt und dem Rat allenfalls neue Vorschläge macht.

3. Freigabe Budgetkredite 2010

Akten

- Budget 2010, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2009

Ausgangslage

Gemäss § 38 Absatz 4, lit. a) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach beschliesst der Gemeinderat über die Verwendung beschlossener Kredite. Damit Behörden und Verwaltung ihre Aufgaben wirkungsvoll erledigen können, ist es zweckmässig, die Kompetenz über die Verwendung der beschlossenen Budgetkredite möglichst an die Kommissionen und Verwaltung zu delegieren. Üblicherweise

se werden lediglich Kredite, deren Freigabe mit umfangreichen Arbeitsvergebungen verbunden ist, durch den Gemeinderat zurückbehalten.

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat wird folgende im Voranschlag 2010 enthaltenen Kredite selber freigeben:

Konto	Text	Summe CHF
011.365.01	Gemeindebeitrag an politische Parteien	6'000.00
590.365.01	Beiträge an soziale Institutionen	4'000.00
218.503.09	Kindergarten Gestaltung Spielplatz	90'000.00
701.501.15	Erschliessung Industrie Ost	350'000.00
750.501.05	Ausbau Bäche	800'000.00

2. Alle übrigen Kredite der Voranschläge 2010 der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung werden zur Verwendung durch die Kommissionen, bzw. die Verwaltung, freigegeben.

4. Gemeindebeitrag an im Gemeinderat vertretene Listen ab 2010

Ausgangslage

Gemäss GR-Beschluss Nr. 10 vom 13. Februar 2003 unterstützt die Einwohnergemeinde Selzach seit 2003 die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von je Fr. 2'000.00. Seit den Gemeinderatswahlen vom 15. Mai 2009 setzt sich der Gemeinderat nicht mehr ausschliesslich aus Vertretern politischer Parteien zusammen. Neu stellt die so genannte Freie Liste, welche gemäss Wahlpropaganda von politischen Parteien unabhängig ist, einen Vertreter.

Die Finanzkommission hatte im Bericht zum Budget 2010 empfohlen, den Gemeindebeitrag an politische Parteien zu streichen. An der Sitzung vom 5. November 2009 sprach sich aber der Gemeinderat mehrheitlich für die Beibehaltung des Beitrags aus. Allerdings sei für die Zukunft über die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung und den Verteilschlüssel zu verhandeln.

In diesem Sinne wurde ein Kredit von Fr. 6'000.00 (entsprechend der bisherigen Regelung, wonach die in der Amtsperiode 2005-2009 im GR vertretenen 3 Parteien je Fr. 2'000.00 erhielten) in das Budget 2010 aufgenommen. Vor dessen Freigabe soll der Gemeinderat einen neuen Verteiler beschliessen.

Ein taugliches Mittel zur Bestimmung des Gemeindebeitrags ist das Ergebnis der Gemeinderatswahlen. Gemäss Ergebnissen der Wahlen vom 17. Mai 2009 erzielten die teilnehmenden Listen folgende Ergebnisse:

Liste	Bezeichnung	Parteistimmen	Anteil	Beitrag
1	SP	1737	19%	1117
2	FdP	3529	38%	2270
3	CVP	3185	34%	2048
4	Freie Liste	878	9%	565
		9329	100%	6000

Die Verteilung des budgetierten Gemeindebeitrags von Fr. 6'000.00 nach diesem Schlüssel ergibt die Beiträge gemäss obiger Tabelle.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl präsentiert den Vorschlag der FDP:

Vorschlag FDP Fraktion zu Verteilschlüssel Parteibeitrag EG Selzach

	Quotient	FDP	CVP	SP	FL	PT		Punktwert ohne Sockel	Punktwert mit Sockel
GR	2	4	4	4	2	1	11	SFr. 6'000.00	SFr. 5'000.00
KP	1.5	4	4	4			8	./ (mit KP)	86
KM	1	25	19	19	8		52	./ (ohne KP)	74
Summe inkl. KP		39	33	33	12	2	86	PW mit KP	SFr. 69.77
Summe ohne KP		33	27	27	12	2	74	PW ohne KP	SFr. 81.08
V1a (BQ)		SFr. 2'720.93	SFr. 2'302.33	SFr. 837.21	SFr. 139.53				
V1b (BQ+Sk)		SFr. 2'517.44	SFr. 2'168.60	SFr. 947.67	SFr. 366.28				
V2a (BQ)		SFr. 2'675.68	SFr. 2'189.19	SFr. 972.97	SFr. 162.16				
V2b (BQ+Sk)		SFr. 2'479.73	SFr. 2'074.32	SFr. 1'060.81	SFr. 385.14				
Vorschlag Verwaltung		SFr. 2'270.00	SFr. 2'048.00	SFr. 1'117.00	SFr. 565.00				

Bemerkungen:

Sämtliche Angaben zu GR, KP und KM beziehen sich auf Vollmitglieder, Ersatzmitglieder werden nicht berücksichtigt für die Berechnung. Als Überlegung wurde der Sockelbeitrag von SFr. 250.00 eingefügt um die allgemeinen Kosten einer Partei/Fraktion abzudecken.

Generell basieren die Vorschläge der FDP Fraktion auf der Überlegung, dass der Parteibeitrag den Aufwand und die Umtriebe einer Partei bei der Suche nach Aktiven Mitgliedern in Kommissionen und Gemeinderat abdecken soll.

Die Finanzierung des Kantonalbeitrages einer Ortspartei ist und darf nicht die Aufgabe der Einwohnergemeinde sein!!

Legende:

GR	Vollmitglieder im Gemeinderat	V1a	Verteilschlüssel zu 100% auf Basis Quotient
KP	Kommissionspräsidenten	V1b	Verteilschlüssel mit Sockel SFr. 250, Rest Quotient
KM	Vollmitglieder in Kommissionen	V2a	Verteilschlüssel zu 100% auf Basis Quotient (ohne KP)
PT	Punktetotal	V2b	Verteilschlüssel mit Sockel SFr. 250, Rest Quotient (ohne KP)

Grundsätzlich vertritt die FdP die Meinung, ein Gemeindebeitrag solle dazu dienen, etwas für die engagierten Personen zu finanzieren (die FdP führt beispielsweise regelmässig so genannte Kommissionsanlässe durch). Auf keinen Fall darf das Gemeindegeld zur Zahlung von Beiträgen an Kantonale oder Nationale Parteien verwendet werden. Deshalb soll der Gemeindebeitrag grundsätzlich von der Anzahl der Mitglieder mit Mandaten abhängig sein.

Franziska Grab: Der von den Parteien und der Freien Liste betriebene Aufwand ist nicht von der Zahl der Sitze und Chargierten abhängig. Deshalb ist es sinnvoll, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Gesamtsumme gleichmässig auf die Zahl der im Gemeinderat vertretenen Listen zu verteilen.

Andreas Zuber spricht sich für den Vorschlag der Verwaltung aus. Grundsätzlich haben alle politisch engagierten Gremien den gleichen Aufwand, unabhängig vom jeweiligen Wähleranteil.

Peter Däster: Die von den Parteien und Listen für die Gemeinde erbrachten Leistungen müssen Schlüssel sein. Konkret ist deshalb die Variante V2b gemäss obigem Vorschlag der FdP anzuwenden.

Peter Brudermann unterstützt den Vorschlag der Verwaltung. Der Freien Liste erwachsen vor allem für den Wahlkampf Kosten.

Andreas Altermatt: Der Vorschlag der Verwaltung ist gerecht. Der Vorschlag der FdP entspricht gewissermassen einer doppelten Anwendung des Proporz und kommt vorliegend einer Bestrafung der Freien Liste gleich. Selbstverständlich darf es nicht vorkommen, dass Gemeindebeiträge einzelnen natürlichen Personen zu Gute kommen.

Peter Brudermann: Selbstverständlich respektiert die Freie Liste diesen Grundsatz. Wenn wir Gemeindebeiträge erhalten, werden wir unsere Aufwendungen auch offen legen und allenfalls verbleibende Überschüsse zurückerstatten.

Gemeindepräsident Stüdeli: Der Vorschlag der Verwaltung entspricht auch der Regelung für den Kantonsrat. Diese Regelung ist sinnvoll und einfach anzuwenden.

Christoph Scholl: Wir sind einfach der Meinung, dass das Geld denjenigen zukommen soll, welche viel Arbeit leisten. Ein Kommissionsanlass mit 15 Teilnehmenden kostet mehr als einer mit 2 Teilnehmenden.

Gemeindepräsident Stüdeli: Am aufwändigsten ist sicher der Wahlkampf und dieser kostet für alle etwa gleich viel.

Franziska Grab: Wahlkampf und Öffentlichkeitsarbeit sind wichtig. Der Vorschlag der Verwaltung trägt diesem Umstand grundsätzlich Rechnung und ich bin bereit, meinen Antrag auf gleichmässige Verteilung der Gesamtsumme von Fr. 6'000.00 zurückzuziehen.

Abstimmung

Vorschlag Verwaltung: 7 Stimmen
Antrag FdP: 4 Stimmen

Somit wird beschlossen:

1. Die Einwohnergemeinde Selzach unterstützt die im Gemeinderat vertretenen Listen ab 2010 mit einem jährlichen Beitrag von insgesamt Fr. 6'000.00.
2. Massgeblich für die Verteilung dieses Gesamtbeitrags ist das Listenergebnis der Gemeinderatswahlen.

5. Festlegung Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern im Kalenderjahr 2010

Ausgangslage

Gemäss Steuerreglement der Einwohnergemeinde Selzach beschliesst der Gemeinderat die Zinssätze für Steuervorauszahlungen (Vergütungszins), für verspätete Steuerzahlungen (Verzugszins) und für Steuerrückerstattungen (Rückerstattungszins). Es ist zweckmässig, als Basis für entsprechende marktgerechte Zinssätze auf diejenigen des ortsansässigen Bankinstituts, nämlich der Raiffeisenbank Wandflue abzustellen.

Eintreten wird beschlossen.

Zum Beschlussentwurf bestehen keine Wortmeldungen.

Einstimmiger Beschluss:

1. Der Zinssatz für Steuervorauszahlungen (Vergütungszins) im Kalenderjahr 2010 wird auf 0.25 % festgelegt (gemäss Zinssatz Sparkonti Raiffeisenbank Wandflue).
2. Der Zinssatz für verspätete Steuerzahlungen (Verzugszins) im Kalenderjahr 2010 wird auf 2.875 % festgelegt (gemäss Zinssatz für variable 1. Hypotheken Raiffeisenbank Wandflue).
3. Der Zinssatz für Steuerrückerstattungen (Rückerstattungszins) im Kalenderjahr 2010 wird auf 0.75 % festgelegt (gemäss Zinssatz Mitglieder-Sparkonti Raiffeisenbank Wandflue)

6. Erschliessungsanlagen im Gebiet Weissenstein: Beschlussfassung über Beschwerde gegen Urteil der Schätzungskommission vom 19. November 2009

Akten

- Urteil der Schätzungskommission vom 19.11.2009

Ausgangslage

Am 27. April 2006 genehmigte der Gemeinderat die Beitragspläne „Erschliessung Gebiet Weissenstein“ mit den dazugehörigen Beitragsberechnungen. Gegen diese wurden verschiedene Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat wies diese Beschwerden mit Beschlüssen vom 17. August 2006 ab.

Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates erhoben betroffene Grundeigentümer Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission Solothurn. In ihren Urteilen vom 28. September 2007 kam die Schätzungskommission u.a. zum Schluss, es sei unzulässig, die Verteilung der von den betroffenen Grundeigentümern zu übernehmenden Kosten für die „Neubauten Oberer Weingartenweg, Hasenmattweg und Hubmattweg“ in einem einzigen Beitragsplan zu regeln. Ferner erachtete es die Schätzungskommission als unzulässig, 100 % der Kosten für den Bau von Erschliessungsstrassen auf die Grundeigentümer abzuwälzen.

Am 17. Januar 2008 beschloss dann der Gemeinderat zu den Urteilen der Schätzungskommission:

1. Die vom Gemeinderat am 26. April 2006 beschlossenen Beitragspläne und Beitragsberechnungen „Erschliessungsanlagen im Gebiet Weissenstein“ werden annulliert. Die Bauverwaltung wird beauftragt, im Sinne der Urteile vom 28. September 2007 der Schätzungskommission neue Beitragspläne und Beitragsberechnungen ausarbeiten zu lassen.
2. Die Einwohnergemeinde Selzach reicht gegen die Urteile der Schätzungskommission vom 28. September 2007, soweit diese die Qualifizierung von Strassenbauarbeiten als Aus- oder Neubau betreffen sowie gegen den Punkt, die Anwendung von § 4 Abs. 2 gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach verstosse gegen das Äquivalenzprinzip, beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Beschwerde rechtzeitig gemäss Erkenntnissen aus den nun zu Ende gehenden Strassenbauarbeiten zu begründen und nötigenfalls für das Verfassen der Beschwerdeschrift einen Anwalt beizuziehen.

Mit Urteil vom 2. Mai 2008 erkannte das Verwaltungsgericht zur Beschwerde folgendes: (Auszug)

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.
2. Es wird festgestellt:
 - Die Strassenbauarbeiten am Hubmattweg und am Hasenmattweg sind als Strassenausbau im Sinne von §7 Abs. 2GBV zu qualifizieren.
 - Die Überwälzung von 100% beim Strassenausbau gemäss §4 Abs. 2 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach ist anwendbar.
 - Im vorliegenden Fall ist das Äquivalenzprinzip nicht verletzt.

Gemäss Punkt 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Januar 2008 präsentierte die Bau- und Werkkommission mit Antrag vom 20.10.2008 neue Beitragspläne und Beitragsberechnungen. Der Gemeinderat genehmigte diese an der Sitzung vom 6. November 2008 und beschloss die Durchführung des Beitragsverfahrens. In der Zeit vom 13. November 2008 bis 15. Dezember 2008 wurden so die folgenden Beitragspläne und –berechnungen öffentlich aufgelegt:

- Ausbau Weissensteinweg (Plan Nr. 7705/81)
- Neubau Oberer Weingartenweg (Plan Nr. 7705/82)
- Ausbau Hubmattweg (Plan Nr. 7705/83)
- Ausbau Hasenmattweg (Plan Nr. 7705/84)
- Ausbau Verbindungsweg (Plan Nr. 7705/85)
- Neubau Wasserleitung Oberer Weingartenweg, 2. Etappe

Gegen die neuen Beitragspläne reichten verschiedene betroffene Grundeigentümer beim Gemeinderat Einsprachen ein. In der Folge hiess der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. Februar 2009 die Einsprachen betreffend Korrektur der Beitragsfläche der Grundstücke Nr. 4757 und Nr. 4760 gut und wies alle übrigen Einsprachen ab.

Dagegen erhoben die Grundeigentümer einzeln Beschwerden an die Schätzungskommission. Bezüglich Beitragsplan Weissensteinweg gingen folgende Anträge ein:

- Die Überwälzung der Ausbaurkosten des Weissensteinwegs zu 100 % sei aufzuheben und die im Rahmen der ersten Planaufgabe verfügte Überwälzung zu 50 % sei zu bestätigen, so die Eigentümer von GB Nr. 3251 (Peter und Monika Gisiger) und GB Nr. 3747 (Markus und Elsbeth Schilli). Die Ge-

meinde habe zwar das Urteil der Schätzungskommission an das Verwaltungsgericht weitergezogen, jedoch sei der Beitragsplan Weissensteinweg nicht mehr Thema gewesen. Das Urteil der Schätzungskommission sei daher in Teilrechtskraft erwachsen. Die Gemeinde sei nicht frei, einen rechtskräftigen Beitragsplan einfach zu annullieren. Im Übrigen habe sich der Weissensteinweg in einem weitaus besseren baulichen Zustand befunden, als der Hubmattweg – die beiden Fälle seien daher nicht vergleichbar.

- Ferner wurde auch die Ausnützungsziffer für das Grundstück Nr. 3312 beanstandet. Diese sei von 0.4 auf die in der ersten Planaufgabe festgelegte 0.6 zu erhöhen, so die Eigentümer von GB Nr. 3251 (Peter und Monika Gisiger) und GB Nr. 3747 (Markus und Elsbeth Schilli). Die Zone für öffentliche Bauten erlaube eine grössere Ausnützung als die Zone W2b, was sich aus der kommunalen Zonenvorschrift ergebe. Der Eigentümer von GB Nr. 5342 (Robert Rudolf) forderte sogar die Erhöhung der AZ für GB Nr. 3312 auf 0.7.

Die Schätzungskommission nimmt im Urteil vom 19. November 2009 zu den Beschwerden, welche den Beitragsplan Weissensteinweg betreffen, wie folgt Stellung:

- Die Beschwerden betreffend „Ausbau Weissensteinweg“ befassten sich mit den Fragen, ob das Grundstück Nr. 5342 im Eigentum von Robert Rudolf aus dem Perimeter zu entlassen sei, ob allenfalls seine zuvor getätigten Investitionen für den Weissensteinweg als Naturalleistungen zu gewichten seien und ob das Grundstück Nr. 3312 im Eigentum der Sportschützen Helvetia mit seiner gesamten in der Bauzone liegenden Fläche in den Perimeter des Weissensteinwegs aufzunehmen sei. Allerdings war weder vor Schätzungskommission noch vor Verwaltungsgericht je die Rede davon, den Beitragssatz des Weissensteinwegs von 50 % auf 100 % zu erhöhen. Somit sei klar, dass zwar der Beitragsplan richtigerweise neu aufgelegt wurde, dass die Gemeinde aber nicht berechtigt war, eigenmächtig den Beitragssatz des Weissensteinwegs abzuändern. Der Beitragssatz von 50 % sei nie angefochten worden und sei somit rechtskräftig geworden.
- Beim Grundstück Nr. 3312 der Sportschützen Helvetia ging es im ersten Verfahren nur um die Frage, ob das für die geschützte Hecke ausgeschiedene Land ebenfalls in den Perimeter gehöre oder nicht. Kein Thema war damals die Frage nach der Ausnützungsziffer. Diese sei somit bereits rechtskräftig festgelegt worden. Entsprechend belaufe sie sich auf 0.6 und nicht wie von der Gemeinde gefordert auf 0.4 oder wie von Robert Rudolf gefordert auf 0.7.

Das Urteil der Schätzungskommission vom 19. November 2009 (Eingang auf der Gemeindeverwaltung Selzach am 17. Dezember 2009) lautet schliesslich wie folgt:

1. Die Beschwerden betreffend Reduktion des Beitragssatzes resp. Entlassung aus dem Beitragsperimeter des oberen Weingartenwegs werden abgewiesen.
2. In Gutheissung der Beschwerden betreffend Verbindungsweg wird der betreffend Beitragsplan aufgehoben. Die Akten gehen zurück an die Einwohnergemeinde Selzach zwecks Ausarbeitung neuer Beitragspläne nach Massgabe der beiliegenden Planskizze.
3. In Gutheissung der Beschwerden betreffend Beitragssatz für den Ausbau des Weissensteinwegs wird festgestellt, dass sich der Beitragssatz auf 50 % beläuft.
4. In Gutheissung der Beschwerden der Beschwerdeführer 2 und 8 betreffend Ausnützungsziffer des Grundstücks des Kleinkaliberklubs Helvetia und in Abweisung der Beschwerde des Beschwerdeführers 7 wird festgestellt, dass die Ausnützungsziffer 0.6 beträgt.
5. Die Beschwerde des Beschwerdeführers 7 betreffend Reduktion der beitragspflichtigen Fläche seines Grundstücks resp. der Ziehung einer Winkelhalbierenden wird abgewiesen.
6. Die Verfahrenskosten von Fr. 2'150.00 werden wie folgt auferlegt:

- Beschwerdeführer 1 (Otto Bur)	Fr. 200.00
- Beschwerdeführer 3 (Hans-Peter und Elisabeth Beutler)	Fr. 200.00
- Beschwerdeführer 4 (Max Jäggi)	Fr. 100.00

- Beschwerdeführer 5 (Urs Schär und Manuela Skrotzki) Fr. 100.00
- Beschwerdeführer 6 (Walter Morand) Fr. 200.00
- Beschwerdeführer 7 (Robert Rudolf) Fr. 150.00
- Beschwerdeführer 8 (Markus und Elsbeth Schilli) Fr. 100.00
- Beschwerdegegnerin (Einwohnergemeinde Selzach) Fr. 1'100.00

7. Die Einwohnergemeinde Selzach wird verpflichtet, an folgende Beschwerdeführer eine Parteient-schädigung auszurichten:

- Beschwerdeführer 4 (Max Jäggi) Fr. 200.00
- Beschwerdeführer 6 (Urs Schär und Manuela Skrotzki) Fr. 200.00

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 reichte die Gemeindeverwaltung gegen dieses Urteil beim Ver-waltungsgericht Beschwerde ein und verlangte für die Begründung oder den Rückzug durch den Ge-meinderat eine Fristerstreckung bis Ende Januar 2010.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, gegen die Punkte 3, 4 und 6 nun definitiv Beschwerde ein-zureichen und diese wie folgt zu begründen:

Allgemein:

Mit Beschluss Nr. 13 vom 17. Januar 2008 hat der Gemeinderat die vom Gemeinderat am 26. April 2006 beschlossenen Beitragspläne und Beitragsberechnungen „Erschliessungsanlagen im Gebiet Weissen-stein“ annulliert, also aufgehoben. Damit ist das ganze Rechtsgeschäft aufgehoben worden und kein einzelner Teil hat daraus Rechtsgültigkeit erlangt. Die Neuauflage vom 13. November 2008 basiert da-her auf den zu diesem Zeitpunkt bekannten Grundlagen und Überlegungen, insbesondere auf dem „Zwischenbericht über die Bauarbeiten, Erschliessung Weissenstein“ des Planungs- und Ausführungsin-genieurs, BSB+Partner vom 16. Juni 2007.

Punkt 3

Im Urteil vom 28. September 2007 forderte die Schätzungskommission, dass das Erschliessungsgebiet in mehrere Teilgebiete mit jeweils eigenen Beitragsplänen aufgeteilt wird. Dieser Forderung ist der Ge-meinderat mit der Aufhebung der alten und der Neuauflage der verschiedenen eigenen Beitragsplänen und Beitragsberechnungen nachgekommen. Zudem wurde im neuen Beitragsplan „Ausbau Weissen-steinweg“ dem angetroffenen gleichen Zustand von Hubmattweg und Weissensteinweg Rechnung ge-tragen. Absatz 2 von § 4 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach lautet wie folgt:

Beim Ausbau oder Korrektur bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze. Für die in den vorliegen-ten Perimeterverfahren betroffenen Liegenschaft im Gebiet „Weissenstein wurden bisher im Sinne des Reglements keine Beiträge für den Bau oder Ausbau der Strassen erhoben.

Erschliessungsbeiträge sind als Vorzugslasten dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip un-terworfen. Sie sind also nach den zu deckenden Kosten zu bemessen und auf die Nutzniesser der öf-fentlichen Anlage nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils zu verlegen, der ihnen daraus erwächst. Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat im Urteil vom 28. April 2008 erkannt, dass hinsichtlich Ausbau des Hubmattwegs die Überwälzung von 100 % der Kosten gemäss § 4 Absatz 2 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach anwend-bar ist. Vom Ausbau des Weissensteinwegs profitieren die Anstösser gleichermassen wie die Anstösser des Hubmattwegs von dessen Ausbau. Konsequenterweise ist somit die 100%ige Kostenüberwälzung für den Ausbau des Weissensteinwegs korrekt. Auch wenn in der ersten 1. Auflage vom Mai 2006 ein Beitragssatz von 50 % vorgesehene war, muss dieser im 2. Verfahren gemäss den aktuellen Erkennt-nissen bei der Realisierung der Bauarbeiten auf 100 % erhöht werden.

Punkt 4

Die fragliche Liegenschaft GB Selzach Nr. 3312 befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, ist aber auf 3 Seiten von der Bauzone W2b umgeben (nordseits befindet sich Landwirtschaftsgebiet). Für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist im rechtsgültigen Zonenreglement der Einwohnergemeinde Selzach keine Ausnützungsziffer festgelegt. Die Schiessanlage der Sportschützen Helvetia wurde in den 60iger Jahren des vorigen Jahrhunderts am heutigen Standort gebaut. Dass später das Grundstück Nr. 3312 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt wurde, ist einzig diesem Umstand zuzuschreiben. Sollte dereinst der Schiessbetrieb aufgegeben und die Liegenschaft anders genutzt werden, wird das Grundstück sicher der Bauzone W2b zugeordnet werden. Es ist nicht einzusehen, dass eine andere der Öffentlichkeit dienende Nutzung, als jene historisch an diesem Standort gewachsene folgen könnte. Davon ausgehend, ist es richtig, den Ausnützungsfaktor auf 0.4 festzusetzen.

Punkt 6

Die Verfahrenskosten sind gleichmässig auf die beteiligten Parteien zu verteilen.

Verhandlung

Eintreten wird beschlossen.

Auf Anfrage von **Christoph Scholl** erklärt **Bauverwalter Leimer**, dass im Urteil der Schätzungskommission zur 1. Auflage des damaligen Beitragsplans Strassenbauten Hasenmattweg, Hubmattweg, Oberer Weingartenweg und Verbindungsweg keine Aussage explizit zum Verbindungsweg gemacht wurde. Kernaussage war, dass der Beitragsplan ein zu grosses Gebiet umfasse und aufgeteilt werden müsse. Die Überlegung der Schätzungskommission im Urteil vom 19. November 2009 ist vernünftig.

Gemeindepräsident Stüdeli: Es geht vor allem um die Frage, ob der Ausbau des Weissensteinwegs zu 100 % oder nur zu 50 % beitragspflichtig ist. Grundsätzlich vertritt die Verwaltung die Meinung, dass der seinerzeitige 1. Beitragsplan nie rechtskräftig wurde. Im Urteil vom 19.11.2009 berücksichtigt die Schätzungskommission auch nicht, dass der Standard des Weissensteinwegs vor dem nun erfolgten Ausbau demjenigen des Hubmattwegs entsprach.

Bauverwalter Leimer: Die Schätzungskommission widerspricht sich sogar. Sie hatte die ersten Beitragspläne aufgehoben und somit hatten diese niemals Rechtskraft erlangt. Für die 2. Auflage hatte dann also der Gemeinderat wieder bei Null angefangen und für die Erstellung der neuen Beitragspläne die neusten Erkenntnisse berücksichtigt (vor der Erstellung des 1. Beitragsplans Ausbau Weissensteinweg ging man davon aus, dass dessen Zustand besser sei als sich dann im Verlauf der Strassenarbeiten herausstellte). Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat im Urteil vom 28. April 2008 erkannt, dass hinsichtlich Ausbau des Hubmattwegs die Überwälzung von 100 % der Kosten gemäss § 4 Absatz 2 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach anwendbar ist. Vom Ausbau des Weissensteinwegs profitieren die Anstösser gleichermassen wie die Anstösser des Hubmattwegs von dessen Ausbau. Konsequenterweise ist somit die 100%ige Kostenüberwälzung für den Ausbau des Weissensteinwegs korrekt. Auch wenn in der ersten nie rechtskräftig gewordenen Auflage vom Mai 2006 ein Beitragssatz von 50 % vorgesehen war, muss dieser im 2. Verfahren gemäss den aktuellen Erkenntnissen bei der Realisierung der Bauarbeiten auf 100 % erhöht werden. Eine Reduktion des Satzes infolge besserem Zustand der Strasse sieht das rechtsgültige Reglement richtigerweise nicht vor. Sollten sich bei einem Strassenausbau infolge gutem Zustand geringere Aufwände ergeben, würden diese über die geringeren Kosten direkt an die Beitragspflichtigen weitergehen.

Für die Gemeinde geht es hier um den Vollzug des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren. Gemäss dessen § 4 ist der Neubau einer Erschliessungsstrasse zu 100 % beitragspflichtig. Beim Ausbau oder der Korrektur bestehender Strassen (wie beim Weissensteinweg erfolgt) ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, *sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden*. Andernfalls gelten die vollen Ansätze. Gemäss den zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden für den Bau des Weissensteinwegs bisher keine Beiträge geleistet. Betroffene Grundeigentümer müssten das Gegenteil beweisen.

Andreas Altermatt: Wir können durchaus argumentieren, dass der 1. Beitragsplan Weissensteinweg nie in Rechtskraft erwuchs. Auf der anderen Seite kommt hinzu, dass mit der 2. Auflage ein offensichtlicher Fehler des 1. Plans (dieser hatte dem § 4 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und – gebühren nicht entsprochen) korrigiert wurde.

Gemeindepräsident Stüdeli: Wir sind es den Steuerzahlern und Stimmbürgern schuldig, die Rechtslage nun unter Anrufung des Verwaltungsgerichts zu klären.

Max Heimgartner spricht sich ebenfalls für Zustimmung zum Beschlussentwurf aus. Es geht wirklich um den Vollzug des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglements.

Bauverwalter Leimer macht zu Punkt 6 auf § 37 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen aufmerksam:

§ 37. I. Kosten

1 Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz unentgeltlich.

2 Für das Beschwerdeverfahren sind die Grundsätze des Verwaltungsgerichtsverfahrens analog anwendbar. **Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt.**

3 ...2)

4 Für die Gebührenansätze gelten der kantonale Gebührentarif und die Gebührentarife der Gemeinden.

Einstimmiger Beschluss:

Die Einwohnergemeinde Selzach erhebt gegen die Punkte 3, 4 und 6 gemäss Urteil der Schätzungskommission vom 19. November 2009 beim Verwaltungsgericht Beschwerde.

7. Einsprache Winka Finanz AG gegen die Kehrichtgebührenrechnung 2009

Akten

- Einsprache vom 09.12.2009

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 1995 ist das neue Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach in Kraft. Laut dessen § 14, Absatz 2, wird zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle von den Haushaltungen und Industrie- und Gewerbebetrieben eine Jahresgrundgebühr erhoben.

Am 4. Dezember 2009 hat die Gemeindeverwaltung der Winka Finanz AG, Mühleraingasse 1, 2545 Selzach, für die Periode vom 1.7.2009 bis 31.12.2009 die Grundgebühr von Fr. 300.00 (pro Rata also Fr. 150.00) als Abfallverursacher der Kategorie D in Rechnung gestellt. Diese Kategorie D ist gemäss Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach wie folgt definiert:

- Geschäftsbetrieb bis maximal 800 l Abfall pro Abfuhr, exkl. Haushaltung A oder B

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2009 erhebt die Winka Finanz AG gegen diese Gebührenrechnung Einsprache mit der Begründung, beim fraglichen Unternehmen handle es sich weder um einen Industrie- noch einen Gewerbebetrieb und man produziere keinen Abfall.

Im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 119 vom 24.06.2009 wird über die Winka Finanz AG folgendes berichtet:

WINKA-Finanz AG (WINKA-Finance SA), in Selzach, CH-241.3.008.372-7, Mühleraingasse 1, 2545 Selzach, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17. 06. 2009.

Zweck:

Abwicklung von Finanzgeschäften, Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung sowie Handel mit Waren aller Art. Kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen errichten, erwerben oder sich mit ihnen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben und weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Aktienkapital: CHF 100'000.– .

Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–.

Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.–.

Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen durch einfachen Brief an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Wohnadresse oder durch elektronische Post (E-Mail). Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 17.06.2009 untersteht die Gesellschaft der ordentlichen Revision nicht und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

Eingetragene Personen: Halbenleib, Heinz, von Selzach, in Selzach, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Halbenleib-Bur, Rita, von Selzach, in Selzach, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 3052 vom 18.06.2009 (05088346 / CH-241.3.008.372-7)

Trotz des für die Finanzierung der Kehrichtentsorgung anwendbaren Verursacherprinzips verfügt die Gemeinde über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Sie ist nicht gehalten, Tarife aufzustellen, die zur effektiv anfallenden Abfallmenge proportional sind. Sie ist auch frei, einen gewissen Schematismus zur Anwendung zu bringen, um die Gebühr jedes einzelnen Pflichtigen auf einfache Weise zu ermitteln. Indessen ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz in der Form des Äquivalenzprinzips zu wahren. Dass Gewerbetreibende eine zum Haushalt ergänzende Gebühr zu entrichten haben, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, fällt doch neben dem Hausmüll eben noch zusätzlicher Kehricht an. Weil das Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach die Gewerbebetriebe nach der anfallenden Kehrichtmenge differenziert behandelt (Kategorien C, D und D1), ist das Äquivalenzprinzip nicht verletzt. Kann in einer Stadtgemeinde sogar die Grünabfuhr über eine Grundgebühr finanziert werden, obwohl sie von zahlreichen Einwohnern kaum beansprucht wird, so sprengt auch eine von allen Industrie- und Gewerbebetrieben verlangte zusätzliche Gebühr den Rahmen des zulässigen Schematismus nicht. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erhebung der Kehrichtgrundgebühr von Fr. 150.00 (pro Rata für die Zeit vom 1.7.2009 bis 31.12.2009) rechtmässig ist und die Einsprache vom 9. Dezember 2009 abzuweisen ist.

Eintreten wird beschlossen

Zum Beschlussentwurf bestehen keine Wortmeldungen.

Einstimmiger Beschluss

Die von der Winka Finanz AG, Mühleraingasse 1, 2545 Selzach, gegen die Rechnung für Kehrichtgebühren für das Jahr 2009 eingereichte Einsprache wird abgewiesen.

8. Einsprache DFL Immobilien AG gegen die Kehrichtgebührenrechnung 2009

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 1995 ist das neue Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach in Kraft. Laut dessen § 14, Absatz 2, wird zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle von den Haushaltungen und Industrie- und Gewerbebetrieben eine Jahresgrundgebühr erhoben. Am 4. Dezember 2009 hat die Gemeindeverwaltung der DFL Immobilien Management AG, Selzacherstrasse 32, 2545 Selzach, für die Periode vom 1.7.2009 bis 31.12.2009 die Grundgebühr von Fr.

300.00 (pro Rata also Fr. 150.00) als Abfallverursacher der Kategorie D in Rechnung gestellt. Diese Kategorie D ist gemäss Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach wie folgt definiert:

- Geschäftsbetrieb bis maximal 800 l Abfall pro Abfuhr, exkl. Haushaltung A oder B

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 erhebt die DFL Immobilien Management AG gegen diese Gebührenrechnung Einsprache mit der Begründung, man habe die Geschäftstätigkeit bisher noch gar nicht aufgenommen und somit die Kehrrichtentsorgung der Einwohnergemeinde Selzach in keiner Weise in Anspruch genommen.

Im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 116 vom 19.06.2009 wird über die DFL Immobilien Management AG folgendes berichtet:

DFL Immobilien Management AG, bisher in Biel/Bienne, CH-036.3.040.349-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 25. 03. 2009, S. 4). Statutenänderung: 10. 06. 2009. Sitz neu: Selzach. Domizil neu: Selzacherstrasse 32, 2545 Selzach.

Zweck: Kauf, Verkauf, Vermittlung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Immobilien, Umbauten aller Art, Beratungen im Bausektor sowie Erbringung sämtlicher damit zusammenhängender Dienstleistungen und Handel mit Waren aller Art. Kann Zweigniederlassungen eröffnen, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen oder mit diesen fusionieren, gleichartige und verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten sowie alle Rechtsgeschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck dieser Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Aktienkapital: CHF 100'000.--.

Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.--.

Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.--.

Publikationsorgan: SHAB.

Mitteilungen: Mitteilungen an die Aktionäre: durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung.

Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

Eingetragene Personen neu oder mutierend: Reoplan Treuhand AG, in Bern (CH-035.3.011.598-2), Revisionsstelle [wie bisher]; Lehmann, Franz, von Schmitten FR, Alterswil FR, Bösinggen und Fribourg, in Ennetbürgen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von Schmitten FR und Fribourg, in Ennetbürgen]; Lehmann, Dominik, von Schmitten FR, in Ipsach, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Biel/Bienne].

Gemäss dieser Meldung hat somit die DFL Immobilien Management AG ihren Sitz und damit die Geschäftstätigkeit von Biel nach Selzach verlegt.

Trotz des für die Finanzierung der Kehrrichtentsorgung anwendbaren Verursacherprinzips verfügt die Gemeinde über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Sie ist nicht gehalten, Tarife aufzustellen, die zur effektiv anfallenden Abfallmenge proportional sind. Sie ist auch frei, einen gewissen Schematismus zur Anwendung zu bringen, um die Gebühr jedes einzelnen Pflichtigen auf einfache Weise zu ermitteln. Indessen ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz in der Form des Äquivalenzprinzips zu wahren. Dass Gewerbetreibende eine zum Haushalt ergänzende Gebühr zu entrichten haben, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, fällt doch neben dem Hausmüll eben noch zusätzlicher Kehrrecht an. Weil das Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach die Gewerbebetriebe nach der anfallenden Kehrrechtmenge differenziert behandelt (Kategorien C, D und D1), ist das Äquivalenzprinzip nicht verletzt. Kann in einer Stadtgemeinde sogar die Grünabfuhr über eine Grundgebühr finanziert werden, obwohl sie von zahlreichen Einwohnern kaum beansprucht wird, so sprengt auch eine von allen Industrie- und Gewerbebetrieben verlangte zusätzliche Gebühr den Rahmen des zulässigen Schematismus nicht. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erhebung der Kehrrechtgrundgebühr von Fr. 150.00 (pro Rata für die Zeit vom 1.7.2009 bis 31.12.2009) rechtmässig ist und die Einsprache vom 18. Dezember 2009 abzuweisen ist.

Eintreten wird beschlossen.

Zum Beschlussentwurf bestehen keine Wortmeldungen.

Einstimmiger Beschluss:

Die von der DFL Immobilien Management AG, Selzacherstrasse 32, 2545 Selzach, gegen die Rechnung für Kehrichtgebühren für das Jahr 2009 eingereichte Einsprache wird abgewiesen.

9. Einsprache Frau Silke Wölm gegen die Kehrichtgebührenrechnung 2009

Akten

- Einsprache vom 17. Dezember 2009

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 1995 ist das neue Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach in Kraft. Laut dessen § 14, Absatz 2, wird zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle von den Haushaltungen und Industrie- und Gewerbebetrieben eine Jahresgrundgebühr erhoben.

Am 4. Dezember 2009 hat die Gemeindeverwaltung Frau Silke Wölm, Grebnetgasse 6, 2545 Selzach, für die Periode vom 1.1.2009 bis 31.12.2009 die Grundgebühr von Fr. 140.00 als Abfallverursacher der Kategorie A (Einpersonenhaushalt) in Rechnung gestellt.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 erhebt Frau Silke Wölm gegen diese Gebührenrechnung Einsprache mit der Begründung, sie entsorge ihren gesamten Müll nicht in Selzach, sondern am zweiten Wohnsitz in Deutschland.

Grundsätzlich gilt für die Finanzierung der Kehrichtentsorgung das Verursacherprinzip. Trotzdem verfügt die Gemeinde über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Sie ist nicht verpflichtet, Tarife aufzustellen, die zur effektiv anfallenden Abfallmenge exakt proportional sind. Sie ist auch frei, einen gewissen Schematismus anzuwenden, um die Gebühr jedes einzelnen Pflichtigen auf möglichst einfache Weise zu ermitteln. Dabei ist natürlich der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Diese Voraussetzungen sind mit der heutigen Regelung erfüllt.

Es ist auch zu bedenken, dass die erwähnte Jahresgebühr von Fr. 140.00 nicht allein der Finanzierung der wöchentlichen Entsorgung des Hauskehrichts dient. Vielmehr werden damit die Entsorgungskosten aller Abfallarten finanziert. Tatsache ist schliesslich, dass Frau Silke Wölm in Selzach Wohnsitz hat und somit alle Dienstleistungen der Gemeinde hinsichtlich Abfallentsorgung in Anspruch nehmen kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erhebung der Kehrichtgrundgebühr von Fr. 140.00 rechtmässig ist und die Einsprache vom 17. Dezember 2009 abzuweisen ist.

Eintreten wird beschlossen.

Zum Beschlussentwurf bestehen keine Wortmeldungen.

Einstimmiger Beschluss

Die von Frau Silke Wölm, Grebnetgasse 6, 2545 Selzach, gegen die Rechnung für Kehrichtgebühren für das Jahr 2009 eingereichte Einsprache wird abgewiesen.

10. Mitteilungen und Verschiedenes

<p>Gemeindepräsident Stüdeli</p> <ul style="list-style-type: none"> - macht auf den Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 4.12.09 aufmerksam: Es wurde ein Kredit von Fr. 100'000.00 für den Miterwerb (zusammen mit der Einwohnergemeinde) der Liegenschaft Dorfstrasse 31 beschlossen. Der Kauf wurde beim Grundbuchamt angemeldet. Sobald der Vertragsentwurf vorliegt, wird er dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. - teilt mit, dass der Gemeinderatsausflug um eine Woche auf Samstag, 28. August 2010 vorverlegt wird. Grund ist die am 4.9.2010 stattfindende Sportstafette, Die SP Fraktion wird dieses Jahr den Ausflug organisieren. - macht auf die Informationsveranstaltung vom 24.2.2010, 17 bis 20.30 Uhr im Alten Spital Solothurn aufmerksam. Die Veranstaltung wird durchgeführt von der Regionalplanungsgruppe Espace Solothurn und richtet sich an Funktionsträger/innen der Gemeinden. <p>Es melden sich Franziska Grab, Thomas Studer und Max Heimgartner (letzterer mit Vorbehalt) zur Teilnahme an.</p> <ul style="list-style-type: none"> - macht auf die Infoveranstaltung der RZSO Grenchen vom Montag, 25.1.2010, 18 bis 19 Uhr, mit anschliessendem Apéro in der Zivilschutzanlage Kastels in Grenchen aufmerksam. - teilt mit, dass der vom Gemeinderat beschlossene Vertrag betr. Grünentsorgung mit Eduard Flury nun doch nicht zu Stande gekommen ist. Flury hat den Vertrag zwar unterzeichnet, allerdings nach Streichung der Klausel, wonach als Entschädigung eine Obergrenze von Fr. 17'000.00 gilt. Der Vertrag muss somit vom Gemeinderat nochmals verhandelt werden. <p>Peter Brudermann</p> <ul style="list-style-type: none"> - möchte wissen, ob nun abschliessend geklärt ist, welche Instanz über den Abschluss eines neuen Spitex-Leistungsauftrags entscheidet; - ersucht um Zustellung der aktuellen Geschäftskontrolle; - ersucht darum, dass sich die Gemeinde bei den zuständigen Stellen um den Erwerb der „Schläfli-Villa“ (nachdem diese vom Kanton nun nicht mehr als Unterkunft für Asylbewerber verwendet wird) bemüht; - fragt an, ob der vom Gemeinderat an der Sitzung vom 26.11.09 unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällte Entscheid veröffentlicht werden kann, nachdem das fragliche Unternehmen nun selber an die Öffentlichkeit gelangt ist. <p>Gemeindepräsident Stüdeli und Christoph Brotschi antworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Frage betr. Kompetenz zum Abschluss des fraglichen Leistungsvertrags ist noch offen; - die aktuelle Geschäftskontrolle wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt; 	<p><i>Bürgergemeinde beschliesst Kredit von Fr. 100'000.—für Miterwerb Liegenschaft Dorfstrasse 31</i></p> <p><i>Neues Datum für GR-Ausflug ist der 28.8.2010</i></p> <p><i>Infoveranstaltung Regionalplanungsgruppe Espace Solothurn vom 24.2.2010</i></p> <p><i>Infoveranstaltung RZSO Grenchen vom 25.01.2010</i></p> <p><i>Vertrag Grünentsorgung mit Eduard Flury</i></p> <p><i>Wer entscheidet über Abschluss Spitexvertrag?</i></p> <p><i>Geschäftskontrolle</i></p> <p><i>Interesse der Gemeinde an der Schläfli-Villa</i></p> <p><i>Nicht öffentlicher GR-Beschluss vom 26.11.09</i></p> <p><i>Wer entscheidet über Abschluss Spitexvertrag?</i></p> <p><i>Geschäftskontrolle</i></p>
--	--

<p>- die Verwaltung bekundet das Interesse der Gemeinde an der Schläfli-Villa den zuständigen Stellen schriftlich. Allerdings wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Meldung von Bernhard Felder, Leiter Sozialhilfe und Asyl, die Schläfli-Villa als Zentrum Selzach ab 1.1.2010 vorderhand auf Standby gestellt wird. Der Betrieb kann bei Bedarf aber jederzeit wieder sofort aufgenommen werden. Das Zentrum bleibt vorderhand im Etat und wird folglich auch vom Personal der ORS gewartet.</p>	<p><i>Interesse der Gemeinde an der Schläfli-Villa</i></p>
<p>- Das fragliche Geschäft wurde vom GR an der Sitzung vom 26.11.09 auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt und der Betroffene hat der Gemeinde gegenüber diesen Wunsch bisher nicht aufgehoben.</p>	<p><i>Nicht öffentlicher GR-Beschluss vom 26.11.09</i></p>
<p>Auf Anfrage von Chantal Leibundgut erklärt Bauverwalter Leimer, dass die Neugestaltung des Kindergarten-Spielplatzes 2010 an die Hand genommen wird.</p>	<p><i>Neugestaltung Kindergarten-Spielplatz</i></p>
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der folgenden schriftlichen Mitteilungen:</p>	
<p>1. Protokoll über die Eidgenössische Volksabstimmung vom 29. November 2009, Ergebnisse Selzach</p>	<p><i>Protokoll Eidg. Volksabstimmung vom 29.11.09</i></p>
<p>2. Protokoll über die Kantonale Volksabstimmung vom 29. November 2009, Ergebnisse Selzach</p>	<p><i>Protokoll Kant. Volksabstimmung vom 29.11.09</i></p>
<p>3. Protokoll über die Ersatzwahl eines Ständerates vom 29. November 2009, Ergebnisse Selzach</p>	<p><i>Protokoll Ersatzwahl Ständerat vom 29.11.09</i></p>
<p>4. Protokoll Sitzung Jugendkommission Bellach-Selzach vom 28. Oktober 2009</p>	<p><i>Protokoll Sitzung Jugendkommission vom 28.10.09</i></p>
<p>5. RRB Nr. 2009/2431: Bericht über das Ergebnis der Bettagskollekte 2009</p>	<p><i>Bericht des RR über das Ergebnis der Bettagskollekte</i></p>
<p>6. Bericht über die Radarkontrollen vom Oktober und November 2009</p>	<p><i>Bericht über die Radarkontrollen vom Oktober und November 09</i></p>
<p>7. Dank von Empfängern von Gemeindebeiträgen</p>	<p><i>Dank von Empfängern von Gemeindebeiträgen</i></p>

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident

Christoph Brotschi, Gemeindeschreiber